

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## Firma Seyffer GmbH, Helmerstraße 23, 68219 Mannheim

### § 1 Allgemeines

1. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir nicht widersprechen oder der Lieferant erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.
2. Bestellungen, Annahmen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsabschluss sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsabschluss.
3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten zum Widerruf berechtigt.
4. Die vollständige Übertragung oder Untervergabe der bestellten Lieferungen und Leistungen an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
5. Kosten einer Versicherung der Ware, insbesondere einer Speditionsversicherung, werden von uns nicht übernommen.

### § 2 Liefertermin und Erfüllungsort

1. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vorablieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Versandanschrift sowie auf deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend an.
2. Gerät der Lieferant in Verzug, so sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5 % des Bestellwertes zu verlangen. Wir können die Vertragsstrafe verlangen, wenn wir uns das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Annahme der letzten im Rahmen der Bestellung zu erbringenden Lieferungen oder Leistungen vorbehalten haben.
3. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Versandanschrift. Ist eine Versandanschrift nicht angegeben und ergibt sich der Erfüllungsort auch nicht aus der Natur des Schuldverhältnisses, gilt unsere Anschrift als Erfüllungsort.

### § 3 Versand und Preisstellung

1. Liefergegenstände sind sachgemäß zu verpacken und zu versenden; Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten.
2. Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel beizufügen. In allen Schriftstücken sind Bestellnummern und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen anzugeben. Spätestens am Tag des Versands ist uns eine Versandanzeige zuzuleiten. Uns durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
3. Die Preise geltend frei Erfüllungsort.

### § 4 Rechnung und Zahlung, Abtretungsverbot

1. Die Rechnung muss die Bestellnummer und die in der Bestellung geforderten Kennzeichnungen wiedergeben.
2. Zahlungen erfolgen zu den Bedingungen gemäß Bestellung. Skontoabzug ist auch zulässig bei Aufrechnung oder Zurückbehaltung wegen Mängeln.
3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderung uns gegenüber ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen; das gilt nicht bei wirksamer Vereinbarung eines verlängerten Eigentumsvorbehalts durch den Lieferanten.

### § 5 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Übergabe.

### § 6 Hinweis- und Sorgfaltspflichten

1. Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
2. Umstände, die die Einhaltung vereinbarter Liefertermine gefährden, sind uns zur Klärung des weiteren Vorgehens unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
3. Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber bislang uns erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese Änderungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
4. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen, und er hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.
5. Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktbeobachtungen sind uns auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Von uns dem Lieferanten überlassene Gegenstände aller Art bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Lieferung oder Leistung verwendet werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen sowie die überlassenen Gegenstände ausreichend zu versichern und dies uns auf Verlangen nachzuweisen.
3. Soweit durch uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir als Hersteller. Im Fall einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns.

### § 8 Ersatzteile und Lieferbereitschaft

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzungsdauer, mindestens jedoch 10 Jahre nach der letzten Lieferung des Liefergegenstandes zu angemessenen Bedingungen zu liefern.
2. Stellt der Lieferant nach Ablauf der in Abs. 1. genannten Frist die Lieferung der Ersatzteile oder während dieser Frist die Lieferung des Liefergegenstandes ein, so ist uns Gelegenheit zur einer letzten Bestellung zu geben.

### § 9 Allgemein technische Anforderungen an die Erzeugnisse

1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Erzeugnisse mit den im Rahmen der Bestellung vereinbarten technischen Unterlagen, wie z. B. Pflichtenheft, Lieferspezifikation, Zeichnungen, Werknormen, Prüfanweisungen übereinstimmen.
2. Zur Sicherung der Qualität der an uns zu liefernden Erzeugnisse verpflichtet sich der Lieferant, in eigener Verantwortung ein wirksames Qualitätssicherungssystem einzuführen, anzuwenden und aufrecht zu erhalten.
3. Der Lieferant hat Aufzeichnungen über die von ihm durchgeführten Prüfungen sowie deren Ergebnisse anzufertigen. Diese Dokumentation ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen zur Einsichtnahme zu überlassen.
4. Für Erzeugnisse, die nicht allen spezifizierten Anforderungen entsprechen, kann der Lieferant in Ausnahmefällen unter Angabe von Art und Ursache der Abweichung sowie der betreffenden Menge und der vom Lieferanten eingeleiteten Abhilfemaßnahmen vor Lieferung einer Sonderfreigabe bei uns beantragen. Wir können daraufhin eine Sonderfreigabe erteilen. Die Fortsetzung der Produktion und die Auslieferung der betreffenden Erzeugnisse können erst erfolgen, wenn wir eine Sonderfreigabe erteilt haben. Erzeugnisse, für die eine Sonderfreigabe vorliegt, sind besonders zu kennzeichnen. Eine Sonderfreigabe gilt nicht als Qualitätszustand für zukünftige Lieferungen.
5. Vor Erstlieferungen neuer oder geänderter Erzeugnisse und/oder Erstlieferungen aus neuen oder ergänzenden Werkzeugen bzw. Herstellverfahren legt der Lieferant Muster mit Prüfbericht zur Freigabe bei uns vor, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Muster müssen, soweit im Einzelfall möglich, unter Serienbedingungen hergestellt sein. Sie sind in zu vereinbarenden Menge besonders gekennzeichnet anzuliefern.

6. Im Falle der Nichteinhaltung vereinbarter Grenzqualitätswerte werden sich der Lieferant und wir uns unverzüglich darüber verständigen, ob die Liefermenge vollständig zurückgenommen oder – sei es durch den Lieferanten, sei es durch uns – auf Kosten des Lieferanten zu 100 % geprüft wird. Kommt es zu keiner Einigung, können wir die Liefermenge vollständig zurückweisen oder auf Kosten des Lieferanten zu 100 % prüfen. Sofern ein rügepflichtiger Sachverhalt sich erst bei Verarbeitung oder Ingebrauchnahme der vom Lieferanten an uns gelieferten Erzeugnisse herausstellt, können wir diesen noch innerhalb eines Monats nach dessen Entdeckung rügen. Vom Lieferanten aussortierte oder nachgearbeitete Liefermengen sind bei erneuter Lieferung besonders zu kennzeichnen.

### § 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Sonstiges

1. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselverfahren – ist Speyer. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Lieferant im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.